

04. Juni 2014

**Rahmenlaborordnung
Fachbereich 4 – Wirtschaftswissen-
schaften II**

Rahmenlaborordnung des Fachbereichs 4 - Wirtschaftswissenschaften II

1. Einleitung

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen der Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin 29/09) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 04. Juni 2014 die folgende Rahmenlaborordnung des Fachbereichs 4 Wirtschaftswissenschaften II beschlossen:

Die Rahmenlaborordnung des Fachbereichs 4 dient der Konkretisierung des Rundschreibens „Grundsätze für den Aufbau und Betrieb von Laboren an der HTW Berlin“ (im Folgenden 'Grundsätze Labore'). Insbesondere Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Funktionsträger/-innen im Laborbetrieb und der Labornutzer/-innen sollen so klar beschrieben sein, dass Handlungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten an der Lehre und der Forschung in Laboren des Fachbereichs erreicht werden.

2. Geltungsbereich

Die Rahmenlaborordnung gilt in allen Laboren des Fachbereichs 4 und erweitert durch ihre Regelungen die Hausordnung. Unbeschadet davon, kann sie durch spezielle Regelungen für einzelne Labore ergänzt werden (Einzellaborordnungen).

Im Folgenden gelten die Bezeichnungen **WH C** für den Standort Wilheminenhof Gebäude C, **WH PBH** für den Standort Wilhelminenhof Peter-Behrens-Haus und **TA** für den Standort Treskowallee.

Nutzer im Sinne dieser Rahmenlaborordnung sind Studierende, Lehrende und externe Nutzer.

3. Aufbau und Grundsätze der Rahmenlaborordnung

Die Kapitel dieser Rahmenlaborordnung verweisen – sofern erforderlich – auf weitere, geltende Rechtsquellen, die spezifische Regelungen enthalten. Da auch diese Dokumente einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen, wird dabei allein auf die Bezeichnungen und nicht auf Versionen verwiesen. Die jeweils aktuelle Version der Rechtsquelle findet sich im Anlagenverzeichnis A.

Die ergänzenden Einzellaborordnungen finden sich im Anlagenverzeichnis C.

4. Verantwortlichkeiten und Befugnisse

4.1 Laborleiterinnen und Laborleiter (Laborleitung)

1. Die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Laborleitung ergeben sich aus dem Rundschreiben 'Grundsätze Labore'.
2. Die Laborleitung hat die Befugnis, die Regelungen dieser Ordnung und der jeweils geltenden Einzellaborordnung (Anlage C) durchzusetzen.
3. Die Laborleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (siehe 6. Abs. 2), sie kann den Laborbetrieb unterbrechen oder einstellen, wenn sie eine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachmitteln feststellt.

4.2 Laboringenieurinnen und Laboringenieure (Laborpersonal)

1. Die Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Laborpersonals ergeben sich aus dem Rundschreiben 'Grundsätze Labore'
2. Das Laborpersonal hat die Befugnis, die Regelungen dieser Ordnung und der jeweils geltenden Einzellaborordnung (Anlage C) durchzusetzen.
3. Das Laborpersonal hat an der Umsetzung der Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aktiv mitzuwirken.

4.3 Hausrecht

Die Durchsetzung des Hausrechts richtet sich nach der Hausordnung der HTW Berlin.

5. Ordnung und Informationssicherheit

5.1 Studierende, Lehrende und externe Nutzer haben die folgenden Ordnungen einzuhalten:

1. **Hausordnung** (Anlage A. 1)
2. **Benutzungsordnung Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IVI) der HTW Berlin** (im folgenden 'IVI') und der **WLAN --Ordnung** (Anlage A. 3)
3. **Richtlinie für die Gewährung der Informationssicherheit der HTW Berlin** (im folgenden 'IS-Richtlinie') (Anlage A. 4)

5.2 Ergänzend zu den genannten Rechtsquellen gilt:

1. In den Laboren ist das Essen verboten, Getränke dürfen nur in verschließbaren Flaschen mitgeführt werden. Alkoholische Getränke sind verboten.
2. Zugang zu den Laboren haben Lehrende über ihre Schlüssel. Außerhalb der in LSF angegebenen Übungszeiten haben Studierende Zugang zu den Laboren in WH C und WH PBH, sie müssen sich dazu unter Vorlage ihres Studentenausweises und ihres Personalausweises und gegen Unterschrift bei der Pfortnerstelle (WH B) einen Schlüssel für das Labor abholen.
3. Nach der Nutzung des Labors müssen alle IT-Systeme im Labor ordnungsgemäß heruntergefahren werden, elektrische Geräte, wie z.B. Beamer und Audioanlage abgeschaltet, alle Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und das Labor verschlossen werden.
4. Die Veränderung der IT-Systeme in den Laboren ist verboten. Insbesondere dürfen Fremdsysteme wie z.B. eigene Notebooks nur mit dem WLAN, nicht mit dem LAN verbunden werden.

- ~~5. Zugang zu den IT-Systemen der Labore in WH C erfolgt nur mit einem registrierten Account des Fachbereichs 4 – Wirtschaftswissenschaften II. Der Account wird vom Laborpersonal gegen Vorlage des Personalausweises, der Immatrikulationsbescheinigung und gegen Unterschrift ausgegeben.~~ Zugang zu den IT-Systemen in den Laboren ~~in TA und WH PBH~~ erfolgt über den Nutzeraccount des HRZ.

Bei Verstößen gegen die genannten Ordnungen und Ergänzungen kann der Zugang zu den Laboren entzogen werden.

5.3 Grundsätzlich gelten die in Kapitel 5 der IS-Richtlinie zusammengefassten allgemeinen Nutzungsrichtlinien. Die Aufrechterhaltung der Freiheit der Lehre und des Lehrbetriebs erfordert jedoch folgende abweichende Bestimmungen:

1. Eigene externe Datenträger, Notebooks und mobile Endgeräte dürfen in den Laboren verwendet werden, sofern die Lehrenden/ das Laborpersonal zustimmen.
- ~~2. Die Passwörter für die Accounts, über die der Zugang zu den IT-Systemen in den Laboren erfolgt, sind mindestens einmal pro Semester zu ändern.~~
3. Eine Zutrittskontrolle zu den Laboren erfolgt - abgesehen von der oben beschriebenen Schlüsselvergabe für WH C und WH PBH - nicht.
- ~~4. Die auf den IT-Systemen in den Laboren installierte Software ist durch die Laborleitung freizugeben.~~

6. Arbeitsschutz und Brandschutz

1. Zur Sicherstellung der Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz dient die Gefährdungsbeurteilung eines Labors (s. Anlage B).
2. Nach Ersteinrichtung, bzw. nach Änderungen im Laboraufbau, ist die Gefährdungsbeurteilung nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Sicherheitsingenieurs der HTW durchzuführen. Die Verantwortung hierfür trägt die Laborleitung, das Laborpersonal unterstützt die Gefährdungsbeurteilung.
3. Die Gefährdungsbeurteilung wird dem Sicherheitsingenieur übergeben. Sind Mängel erkennbar, so sind diese zu beseitigen. Ist eine potenzielle Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abzustellen, muss der Sicherheitsingenieur und das Dekanat des Fachbereichs informiert werden.
4. Nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Abstellung der festgestellten Mängel sind die Pflichten zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Laborleiters gem. der Richtlinie zur Einrichtung und Betrieb von Laboren an der HTW erfüllt.
5. Bei Identifikation weiterer Mängel, z.B. nach einer Begehung durch den Sicherheitsingenieur der HTW, sind diese unverzüglich gem. 6 Abs. 1 abzustellen.
6. Zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus erfolgt eine jährliche Überprüfung auf Aktualität der Gefährdungsbeurteilung.
7. Grundsätzlich müssen zwei Nutzer in den Laboren anwesend sein. Das Laborpersonal hat eine Mitwirkungspflicht im Arbeitsschutz und gewährleistet die Betriebsfähigkeit der Systeme.
8. Die Nutzer sind vor der erstmaligen Nutzung durch das Laborpersonal über die Laborordnung und Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten.

7. Haftung

1. Die Haftung der Hochschule für Schäden, die an privater Hardware bei deren gestatteter Benutzungen im Labor entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Im Übrigen haften Hochschule und Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

8. Anlagenverzeichnis

Anlagen A – Rechtsquellen

1. [Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. 04/08 – Hausordnung der HTW Berlin](#)
2. [Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 03/14 – Grundsätze für den Aufbau und Betrieb von Laboren an der HTW Berlin](#)
3. [Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Nr. 22/09 - Benutzungsordnung Informationsverarbeitungsinfrastruktur \(IVI\) der HTW Berlin und WLAN-Ordnung zur Ergänzung der Benutzungsordnung Informationsverarbeitungsinfrastruktur \(IVI\)](#)
4. [Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 04/12 - Richtlinie für die Gewährung der Informationssicherheit der HTW Berlin \(IS-Richtlinie\)](#)

~~Anlagen B – Gefährdungsbeurteilungen~~

- ~~1. Gefährdungsbeurteilung von Laboren, Studios und Werkstätten [DOC]~~
- ~~2. Gefährdungsbeurteilung von Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen [DOC]~~

~~Anlagen C – Einzellaborordnungen~~

- ~~1. <http://ai-bachelor.htw-berlin.de/labore/laborordnung/>~~
- ~~2. <http://imi-bachelor.htw-berlin.de/labore/laborordnung/>~~
- ~~3. http://wi-bachelor.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Stg/WI/labore/Laborordnung_WI.pdf~~
- ~~4. <http://wiw-bachelor.htw-berlin.de/studieren/labore/laborordnung/>~~
- ~~5. <http://wiko-bachelor.htw-berlin.de/studios/desktop-publishing/laborordnung/>~~